

Deckblatt

O.Nr. 11.07 Oberzettling



In der Darstellung der Schraffen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in die Karte eingetragen sind. Die Genauigkeit der Darstellung ist durch die Natur der Sache bedingt. Die Karte ist eine Kopie der Originalkarte. Die Originalkarte ist im Katastralamt in Wien zu finden.

Abbildung der Gemarkung 22000. Von der Katastralkarte sind die noch nicht eingetragenen Veränderungen berücksichtigt. Die Karte ist eine Kopie der Originalkarte. Die Originalkarte ist im Katastralamt in Wien zu finden.

03. Juli 1978

Ortsabrundungssatzung

Nach § 34 Abs. 1 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Neufassung vom 05.12.1973, geändert durch Gesetz vom 11.11.1974 (GVBl. S 610) erläßt der Gemeinderat Hohenwarth folgende

Satzung

§ 1

Die Grenzen der im Sinne des § 34 Abs. 1 BBauG im Zusammenhang bebauten Ortsteile

Ansdorf

Gotzendorf

Hohenwarth

Hundzell

Thenning

Ribenzing

Oberzettling

der Gemeinde Hohenwarth werden, wie in dem als Anlage Nr. 1 dieser Satzung beigefügten Lageplan M 1 : 5000 durch Rotumrandung gekennzeichnet, festgelegt.

§ 2

Diese Satzung tritt gem. § 34 Abs. 2 letzter Satz in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Satz 2 und § 12 BBauG mit der Bekanntmachung der Genehmigung dieser Satzung in Kraft.

Hohenwarth, den 08.11.1979



(Knorr)

1. Bürgermeister

Tag der Bekanntmachung 16.07.1980

Hohenwarth, den 17.07.1980



(Knorr)

1. Bürgermeister

Deckblatt

O.Nr. 11.07.I Oberzettling 1. Änderung

Satzung

zur Erweiterung des Geltungsbereiches der Ortsabrundungssatzung Hohenwarth für den Ortsteil Oberzettling vom 24.06.1980

Gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 u. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Gemeinde Hohenwarth folgende, dem Landratsamt Cham mit Schreiben vom 29.11.1994 angezeigte Satzung zur Erweiterung des Geltungsbereiches der Ortsabrundungssatzung Hohenwarth für den Ortsteil Oberzettling vom 24.06.1980:

§ 1

Die Grenzen des im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB im Zusammenhang bebauten **Ortsteiles Oberzettling**, Gemeinde Hohenwarth, werden, wie im beiliegenden Lageplan M 1 : 5.000 durch Rotumrandung gekennzeichnet, erweitert.

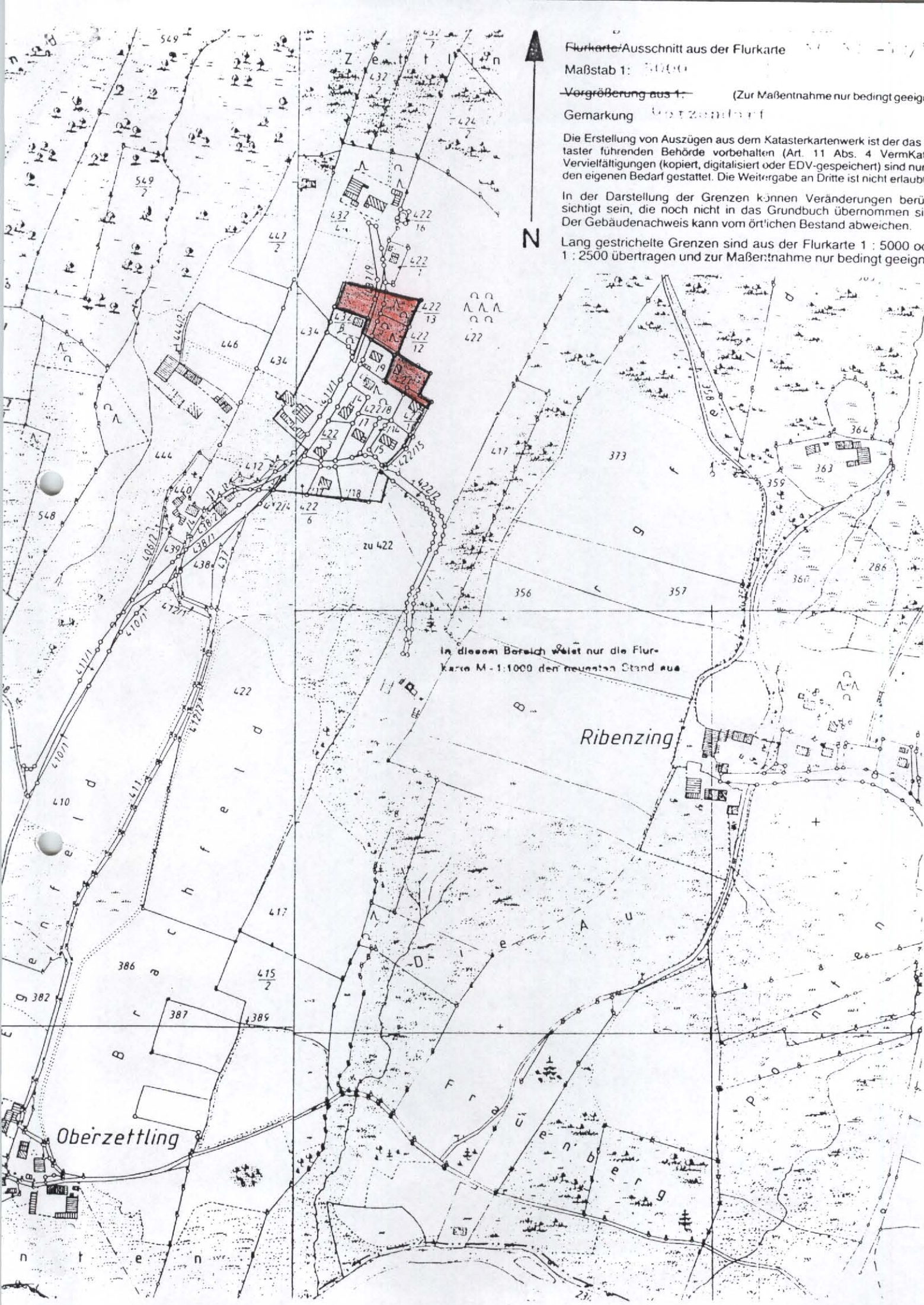
§ 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenwarth, 22. März 1995
Gemeinde Hohenwarth


Vogl
1. Bürgermeister





Flurkarte: Ausschnitt aus der Flurkarte

Maßstab 1: 1:1000

Vergrößerung aus 1: 1:5000 (Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet)

Gemarkung: M-1:1000

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das taster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKat). Vervielfältigungen (kopiert, digitalisiert oder EDV-gespeichert) sind nur den eigenen Bedarf gestattet. Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1:5000 oder 1:2500 übertragen und zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

N

In diesem Bereich weist nur die Flurkarte M-1:1000 den neuesten Stand aus

Ribenzing

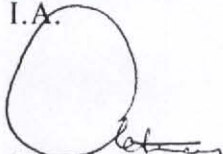
Oberzettling

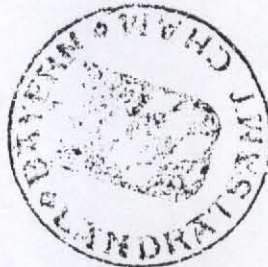
Anlage Nr. 1

Der angeheftete Lageplan M 1:5000 mit farblicher Darstellung der Erweiterung des Geltungsbereichs der Ortsabrundungssatzung Hohenwarth für den Ortsteil Oberzettling ist Bestandteil der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB.

Mit Schreiben vom 0⁶1.03.1995 Az. 50-610-O.Nr. 11.1. erklärt das Landratsamt Cham, daß bezüglich dieser Satzungsänderung keine Rechtsverletzung geltend gemacht wird.

Cham, 0⁶1.03.1995
Landratsamt Cham
I.A.

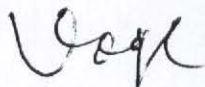

Altmann, Reg. Rätin z. A.



Bekanntmachung der genehmigten Satzung am: 22. März 1995

Hohenwarth, den 22. März 1995

Gemeinde Hohenwarth



.....
Vogl
1. Bürgermeister